

Anmerkungen zur Stellungnahme der HGON zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Feldstraße – Wohnen am See“ vom 05.11.2020

Fachbüro Faunistik und Ökologie, Dipl.-Biol. Andreas Malten

Dreieich, den 17.12.2020

Das hessische Vogelschutzgebiet (VSG) 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ ist das bedeutendste Rast- und Überwinterungsgebiet für Bläß- und Saatgänse in diesem Bundesland. Im Folgenden wird sich vornehmlich auf die Tundra-Saatgans (*Anser fabalis rossicus*) bezogen, die mit weitem Abstand die häufigste der arktischen Gänse in diesem Gebiet ist.

Die Saatgans ist als einheimische europäische Vogelart nach § 44 BNatSchG *besonders geschützt*. Da die Saatgans nicht in Deutschland brütet, wird sie nicht in der Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) Deutschlands und Hessens aufgeführt. Dafür gibt es in Deutschland (nicht aber in Hessen) eine Rote Liste der wandernden Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013). In dieser wird die Tundra-Saatgans als häufig, mit langfristig gleichbleibendem Bestand und mit deutlicher Zunahme im kurzfristigen Trend des 25 Jahre-Zeitraums von 1980-2005 geführt. Sie wird deshalb im Sinne der Roten Liste als ungefährdet eingestuft. Diese Einstufung ist folgendermaßen definiert: „*Arten, Unterarten oder biogeographische Populationen werden derzeit als nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder so wenig abgenommen haben, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.*“ Aber unabhängig von der Gefährdungseinstufung ist die Saatgans in diesem Gebiet mit gesamthessischer Bedeutung hochgradig schutzwürdig, wie es auch die anderen arktischen Gänse sind.

Trotz der, in der Stellungnahme der HGON angeführten, deutlichen Verkleinerung der nutzbaren Nahrungs- und Rastflächen, die mglw. aber dennoch von den Arten hin und wieder genutzt werden, ist die Art hier nicht seltener geworden.

In der Stellungnahme der HGON vom 5.11.2020 wird klar gestellt, dass die arktischen Gänse besonders störanfällig sind und bereits einer Vielzahl von Störungen ausgesetzt sind. Dem wird hier nicht widersprochen.

Im 3. Absatz wird „**das direkt angrenzende VSG**“ angeführt, „**welches dort regelmäßig von den Gänsen genutzt wird**“. Tatsächlich ist das geplante Baugrundstück für die vier Doppelhäuser in der geringsten Entfernung nach Süden etwa 270 m von der Grenze des Vogelschutzgebietes entfernt. In alle anderen Richtungen liegt das VSG nach Osten in mindestens 500 m und nach Westen in etwa 1.100 m Entfernung. Die regelmäßig genutzten Weideflächen der arktischen Gänse im VSG liegen nach Süden in >300 m Entfernung, in den anderen Richtungen deutlich darüber.

Widersprochen werden muss vor allem dem, dass der Bau von vier Doppelhaushälften durch den baubedingten Lärm erhebliche Auswirkungen auf die Winterpopulation der arktischen Gänse im Kreis Groß-Gerau hat oder überhaupt haben kann. In der Umgebung in Hessenaue sind in den letzten Jahren und aktuell mehrere Neubauten entstanden, die keine bekannten Auswirkungen auf die Winterbestände der arktischen Gänse hatten. Die Zahlen der hier überwinternden Gänse unterliegen Schwankungen aus verschiedenen Ursachen, haben aber nicht nur bundesweit, sondern auch in Hessen nicht abgenommen. Bedingt durch die Größe des Gebiets, haben die Tiere bei Störungen bisher immer Gebiete zur Nahrungssuche gefunden und eine erfolgreiche Überwinterung durchführen können. Das liegt im Kreis Groß-Gerau sicherlich auch daran, dass die Naturschützer in Zusammenarbeit mit den Landwirten, den Jagdberechtigten und den Naturschutzbehörden durchaus Erfolge zum Schutz der arktischen Gänse verzeichnen konnten.

Zum Thema Störeffekte und Fluchtdistanz: Die in der Literatur angegebenen Fluchtdistanzen der Saatgans (siehe GASSNER et al. 2010, GARNIEL et al. 2010) liegt bei etwa 300 m. Diese Fluchtdistanz wurde überwiegend durch Untersuchungen an Straßen erhoben. Vor allem im Zusammenhang mit Bejagung können die Fluchtdistanzen auch 500 m und mehr betragen. Allerdings gibt es nach KRUCKENBERG (1998) bei den Gänsen Gewöhnungseffekte an lokale Störreizsituationen, die von der Aufenthaltsdauer der Tiere im Gebiet abhängt. Da es sich beim hessischen Ried um einen Endrastplatz der arktischen Gänsen handelt, sind gewisse Gewöhnungseffekte gegenüber Verkehr und Spaziergängern zu erwarten, wodurch die Fluchtdistanz dann durchaus niedriger liegen kann. In Abb. 1 sind die Lage der geplanten Bebauung mit einem Radius von 400 m (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz in Anlehnung an GASSNER et al. 2010) und die angrenzenden Weideflächen eingezeichnet (aus PNL 2008). Die Entfernung von 400 m zu den nächsten Äsungsflächen stellt sicher, dass die Tiere durch die Bewohner nicht vertrieben werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Häuser an der Feldstraße erhebliche Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gänse im Vogelschutzgebiet eintreten kann.

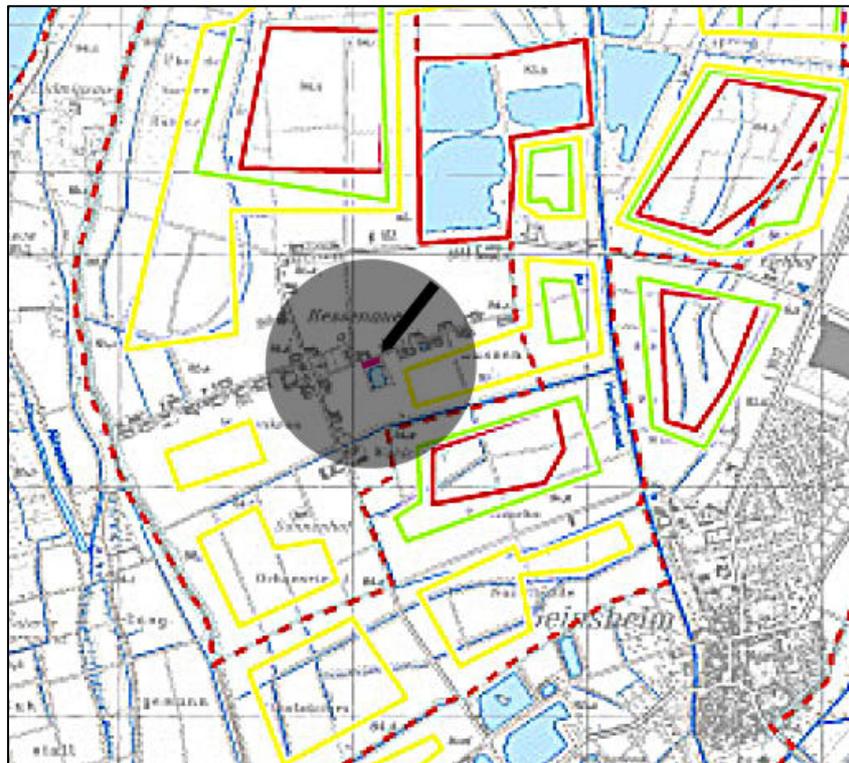


Abb. 1.: Projektierter Baufläche an der Feldstraße (magenta, mit schwarzem Pfeil markiert) mit 400 m-Radius sowie den Äsungsflächen der Gänse. Kartengrundlage: Ausschnitt aus PNL (2008).

Auch im Zusammenhang mit weiteren Projekten (hier z.B. die Erweiterung der Kiesgrube Seemann, im Südostbereich) sind keine kumulativ wirksamen Auswirkungen, auch auf Grund der geringen Flächeninanspruchnahmen (<2 ha), im Verhältnis zum insgesamt von den Gänsen nutzbaren Bereich von > 1000 ha allein im Vogelschutzgebiet, zu erwarten.

Zur Verminderung von Störeffekten allgemein kann nur empfohlen werden, zum Schutz der arktischen Gänsen in Kooperation mit der Landwirtschaft und den zuständigen Behörden ein Konzept zur Sperrungen von landwirtschaftlichen Wegen für jeglichen Verkehr (KFZ, Radfahrer, Reiter und Fußgänger) in den Monaten November bis Ende März eines jeden Jahres zu erarbeiten sowie eine Anleinplicht für Hunde im Vogelschutzgebiet durchzusetzen. Dies kann sicherstellen, dass die Gänse in

bestimmten Bereichen weniger beunruhigt werden, womit dann das Rastgebiet langfristig gesichert werden kann.